

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 149. Richtlinie für Habilitationen im Fach Informatik an der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS)

Der Senat hat am 22.6.2021 gemäß § 3 der Habilitationsrichtlinie der Paris Lodron-Universität Salzburg, MBI. Nr. 171 vom 23.9.2015, folgende fachspezifischen Publikationsanforderungen für das Fach Informatik genehmigt:

### Konkretisierung der Habilitationsrichtlinie im Fach Informatik an der Paris Lodron-Universität Salzburg (PLUS)

#### Anwendungsbereich

Diese Konkretisierung dient einerseits dazu, Habilitationswerberinnen und -werbern ein möglichst klares Bild von den erwarteten Leistungen zu vermitteln, andererseits den unterschiedlich besetzten Habilitationskommissionen eine objektive Prüfungsmöglichkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Verfügung zu stellen.

Sie verfolgt das Ziel, die Berufungsfähigkeit und die Berufungschancen von Habilitationswerbern und Habilitationswerberinnen im Fach Informatik oder den Teilbereichen „Theoretische Informatik“, „Praktische Informatik“, „Technische Informatik“ oder „Angewandte Informatik“ nachhaltig zu fördern. Der Habilitationswerber / die Habilitationswerberin soll eine international sichtbare, thematisch eigenständige Verankerung in der wissenschaftlichen Community nachweisen können. Bei Nichterfüllung der Habilitationskriterien wird von einem Antrag auf Einleitung eines Habilitationsverfahrens abgeraten.

Die Bestimmungen des § 103 UG 2002 idgF, die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der PLUS und insbesondere die Habilitationsrichtlinie der PLUS vom 23.9.2015 bleiben von den vorliegenden Habilitationskriterien unberührt.

Diese Kriterien dienen der Habilitationskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern als Hilfestellung zur Bewertung der Leistungen. Weder führt ein Nichterfüllen automatisch zu einer negativen Beurteilung, noch bedeutet ein Erfüllen automatisch eine positive Beurteilung. Insbesondere sollen Gutachter und Gutachterinnen die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation beurteilen und nicht lediglich die Erfüllung dieser Richtlinien. Die Bewertung der Leistungen gemäß der in dieser Richtlinie vorgebenden Kriterien ist von der Habilitationskommission vorzunehmen. Die abschließende Entscheidung trifft in jedem Fall das Rektorat (§ 103 Abs. 9 UG).

#### Präzisierung der §§ 1 und 2 der PLUS-Habilitationsrichtlinie

##### ad § 1 Habilitationsschrift

Grundsätzlich sollte im Bereich der Informatik eine kumulative Habilitation (Sammelhabilitation) angestrebt werden, da sich die typische Arbeitsweise in diesem Fach durch fortlaufende Publikation von aktuellen Ergebnissen und regen Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen auszeichnet. Sollte die Habilitationsschrift als Buchmonographie vorliegen, muss gewährleistet sein, dass es sich im Sinne des Nachweises der „hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation“ um eine Forschungsmonographie handelt und die darin beschriebene eigene Forschungsleistung eine ähnlich

hohe Qualität aufweist wie die in den nachfolgenden Absätzen behandelten Publikationen einer Sammelhabilitation. Ein Lehrbuch kann ausschließlich im Bereich „§ 2 (1) Weitere Publikationen“ berücksichtigt werden.

Laut Habilitationsrichtlinie besteht eine kumulative Habilitation aus „mehreren hochrangigen referierten Beiträgen in Fachjournals [...] und/oder referierten Buchbeiträgen.“ Diese Formulierung wird folgendermaßen präzisiert:

Eine kumulative Habilitation im Bereich Informatik besteht aus mehreren hochrangigen referierten Beiträgen in Fachjournals und/oder Conference Proceedings. Da in der Informatik Buchbeiträge (sog. „Chapters“) oftmals nicht referiert, manchmal auf Einladung und manchmal auf Eigeninitiative entstehen, ist hier eine Qualitätskontrolle schwer möglich. Daher kann ein solcher Beitrag nur dann Teil der Sammelhabilitation im Sinn des § 1 sein, wenn er

1. begutachtet worden ist, und
2. das Buch Teil einer anerkannten Reihe, wie z.B. Springer LNCS ist, oder
3. dessen Herausgeberinnen und/oder Herausgeber bekannte Persönlichkeiten im Themengebiet des Buches sind.

Die Begriffe „mehrere hochrangige referierte Beiträge“ und „wesentlicher Anteil“ werden nachstehend spezifiziert. Die endgültige Entscheidung, in welche Kategorie die Publikationen fallen, ob es sich jeweils um hochrangig anerkannte („Top Qualität“) bzw. anerkannte („Sehr gute Qualität“) Publikationen handelt und welche Qualität etwa Buchkapitel haben, obliegt den Habilitationsgutachterinnen und -gutachtern bzw. der Kommission.

- „Mehrere“ sowie „wesentlicher Anteil“: Typischerweise enthält die Sammelhabilitation mindestens acht hochrangige referierte Publikationen (oder zur Publikation angenommene Manuskripte), bei denen die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber einen wesentlichen eigenen Anteil beigesteuert hat. Dieser Anteil sollte bei mehreren Autorinnen / Autoren mindestens 30% des Beitrags der Publikation aufweisen. In Disziplinen, in denen die Reihung der Autoren Bedeutung hat, sollten Erst- und/oder Letztautorenschaften ohne zusätzliche Nachweise als 30% anerkannt werden. Vier dieser Publikationen können durch eine der Anzahl der beitragenden Autorinnen / Autoren entsprechende höhere Anzahl von Publikationen ersetzt werden, bei denen die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber einen geringeren eigenen Anteil beigesteuert hat. Andererseits sollten mindestens zwei Publikationen vorhanden sein, bei denen der eigene Anteil der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers mindestens 50% beträgt. Der Beitrag der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers muss von der Mehrheit der Co-Autoren bestätigt werden. Falls zu einem Teil der Co-Autoren der Kontakt nicht hergestellt werden kann, so reicht eine schriftliche Bestätigung der restlichen Co-Autoren aus.
- „Hochrangige referierte Beiträge“ sind Beiträge in Zeitschriften und Konferenzen, die im jeweiligen Fachgebiet, in dem die Habilitation erworben werden soll, als „Top Qualität“ bzw. „Sehr gute Qualität“ eingestuft werden. Beispielweise sind das Publikationen, die laut ERA-CORE (Excellence in Research for Australia) Ranking als A\* bzw. A beurteilt werden. Bei Publikationen in den Kategorien B und C erhöht sich die Anzahl der notwendigen Publikationen um den Faktor 1,5 bzw. 2. Die Sammelhabilitation muss mindestens 2 Publikationen aus der „Top Qualität“-Kategorie (z.B. ERA-CORE A\*) und 2 aus der „Sehr gute Qualität“-Kategorie (z.B. ERA-CORE A) enthalten. Alternativ ist deren Qualität über vergleichbare andere Rankings (z.B. MS Academic Research Faktoren, vergleichbare SCI JIF Werte, vergleichbare Akzeptanzraten, etc.) nachzuweisen.
- In besonderen Fällen können Publikationen der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers nach entsprechender Begründung durch sie / ihn zu einem hochrangig referierten Beitrag aufgewertet werden. Wenn z.B. eine Publikation sehr häufig (abzüglich Eigenreferenzen) zitiert wird oder wenn Arbeiten anderer Forscherinnen oder Forscher fundamental darauf aufbauen, kann diese als A\* - oder A-Publikation gewertet werden. Auch wenn die in einem peer-review Verfahren begutachtete Publikation ein besonders innovatives System oder eine besonders innovative

Software beschreibt, welche in der Industrie verwendet oder kommerzialisiert werden, kann sie aufgewertet werden. Des Weiteren kann eine begutachtete Publikation, die zu substantieller finanzieller Unterstützung wissenschaftlicher Aktivitäten in Form von Drittmitteln geführt hat, ebenfalls als A\*- oder A-Publikation gewertet werden. Es wird empfohlen, dass die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber eine eventuelle Begründung für die Aufwertung von Publikationen als Anhang zum Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Kommission bzw. den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung stellt.

- Die Publikationen der Sammelhabilitation müssen auch die besondere Befähigung zur **eigenständigen** Forschung nach dem Doktorat dokumentieren, indem ihr wissenschaftlicher Inhalt die in der Dissertation der Habilitationswerberin / des Habilitationswerbers erarbeiteten Resultate nicht enthalten darf<sup>1</sup>. Zudem wird hinsichtlich der Selbstständigkeit in der Forschung erwartet, dass mindestens drei der acht Publikationen ohne Co-Autorenschaft der Doktormutter / des Doktorvaters (= Hauptbetreuerin / Hauptbetreuers) bzw. der Gruppenleiterin / des Gruppenleiters entstanden sind.

## ad § 2 Weitere Publikationen

Im Sinn der in § 1 vorgenommenen Spezifikation sollen drei weitere „hochrangige referierte Beiträge“ vorliegen, die überwiegend außerhalb des Inhaltes der Habilitationsschrift, aber im Fach, für das die *venia docendi* beantragt wird, liegen. In Analogie zu § 1 soll bei zwei dieser Publikationen die Habilitationswerberin / der Habilitationswerber einen wesentlichen eigenen Anteil beigesteuert haben. Eine dieser weiteren Publikationen muss den Kategorien A\* oder A (bzw. den entsprechenden Qualitätskategorien) zuordenbar sein, die beiden weiteren Arbeiten können durch entsprechend mehr Publikationen aus den Kategorien B und C abgedeckt werden (analoge Faktoren bzw. Betrachtungsweise zu § 1). Zudem dürfen diese Publikationen weder ganz noch teilweise zum inhaltlich-wissenschaftlichen Teil der Dissertation beigetragen haben (analog zum ersten Satz des letzten Absatzes aus ad § 1 Habilitationsschrift).

---

## Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---

<sup>1</sup> Selbstverständlich dürfen in der Habilitation die Resultate der Dissertation in der Motivation, Related Work oder Conclusion der einzelnen Teile oder der gesamten Schrift beschrieben werden. Ein Verweis auf Inhalte der Dissertation ist überall erlaubt, sofern aus der Beschreibung eindeutig hervorgeht, dass diese Inhalte nicht Teil der Forschungsarbeit sind, die im Rahmen der Habilitation erbracht wurde.